

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-70/3 "Moniberg - Erweiterung" durch Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);

I. Änderungsbeschluss

II. Grundsatzbeschluss

III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	12.02.2021	Stadt Landshut, den	22.01.2021
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Sieber, Johanna

Vormerkung:

Gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 05-70/3 „Moniberg Erweiterung“ wurde auf dem städtischen Grundstück Fl.-Nr. 1260/17 Gemarkung Schönbrunn eine Kinderkrippe realisiert. Sowohl die Erschließung der Kinderkrippe als auch die zugehörige Parkierung für Personal und Bring- und Holverkehre erfolgen bisher über ein baumbeständiges und intensiv durchgrüntes Vorgelege als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Am Schmidlacker“.

Nunmehr soll eben dieses Vorgelege, das ausschließlich Erschließungsfunktion für die Kinderkrippe übernimmt und entsprechend ausgeschildert ist, dieser auch tatsächlich zugeordnet werden. Hierzu muss der Bebauungsplan durch das vorliegende Deckblatt geändert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt, da die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des vorgesehenen Deckblattes unter 20.000 m² liegt, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Damit ist kein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich. Ebenso wenig besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Deckblatt Nr. 13 zum Bebauungsplan Nr. 05-70/3 „Moniberg Erweiterung“ wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Im Beschluss Nr. 3 vom 22.05.2019 des gemeinsamen Bau- und Umweltsenats wurde die Verwaltung beauftragt Stellungnahmen vom Fachbereich Naturschutz sowie vom Fachbereich Umweltschutz/Klimaschutzmanagement vor der Änderung eines Bebauungsplanes einzuholen. Die Fachstellen nahmen wie folgt Stellung:

Fachbereich Naturschutz:

Mit der Änderung des B-Planes mit dem Deckblatt 13 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Bei dem Deckplanbereich handelt es sich um die Erschließungsfläche für die bereits bestehende Kindertagesstätte. Der Bereich wurde bereits weitgehend entsprechend dem Freiflächengestaltungsplan für die Kindertagesstätte angelegt. Bezüglich der Baumpflanzungen besteht ein Defizit von 2 Bäumen gegenüber dem Bebauungsplan und von 1 Baum bezüglich des Freiflächengestaltungsplanes. Allerdings wurden in der angrenzenden Grünfläche bereits 3 Bäume zusätzlich gepflanzt, sodass diesbezüglich kein Defizit mehr besteht. Die Erschließungsfläche ist jedoch stärker versiegelt als im bestehenden

Bebauungsplan. Aus diesem Grunde sollte auch die geplante Streuobstwiese östlich der Kindertagesstätte entsprechend dem Bebauungsplan zeitnah angelegt werden.

Fachbereich Umweltschutz/Klimaschutzmanagement:

Aus der Sicht des Klimaschutzmanagements bestehen gegen die geplante Bauleitplanung keine Bedenken.

Gemäß Begründung beinhaltet die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-70/3 „Moniberg – Erweiterung“ durch Deckblatt Nr. 13 lediglich nachträgliche Anpassungen in Bezug auf die öffentliche bzw. private Flächenzuordnung sowie die Anordnung von Verkehrsflächen an eine bereits gebaute Situation. Auswirkungen der Planung auf die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung sind daher nicht zu erwarten.

I. Änderungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 05-70/3 „Moniberg Erweiterung“ vom 18.10.1991 i.d.F. vom 22.07.1994 - rechtsverbindlich seit 28.08.1995 - wird für den im Plan vom 12.02.2021 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 13 geändert.
Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:
Die nachträgliche Anpassung der Festsetzungen zur Erschließung sowie der öffentlichen und privaten Flächenzuordnung im Bereich des Areals „Kindertagesstätte Moniberg“.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss:

II. Grundsatzbeschluss

Dem Deckblatt Nr. 13 vom 12.02.2021 zum Bebauungsplan Nr. 05-70/3 „Moniberg Erweiterung“ vom 18.10.1991 i.d.F. vom 22.07.1994 - rechtsverbindlich seit 28.08.1995 - wird im Grundsatz zugestimmt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan sowie die Begründung vom 12.02.2021 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss:

III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss:

Anlagen:

Anlage 1 – Plangeheft

Anlage 2 – Begründung